

Anlage
zur VwV-LGVFG
Besonders klimafreundliche Vorhaben mit vereinfachtem Verfahren

Bei den folgenden Arten von Vorhaben muss deren besonders positiver Beitrag zum Klimaschutz im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 LGVFG nicht im Einzelfall belegt werden, da der besonders positive Beitrag zum Klimaschutz grundsätzlich angenommen werden kann. Entsprechende Maßnahmen müssen nach dem Stand der Technik geplant und umgesetzt werden. Dabei gilt eine Kostenobergrenze von 1 Mio. Euro zuwendungsfähiger Investitionskosten. Diese Kostengrenze wird bei radverkehrsbezogenen Maßnahmen aus dem Bereich Rad- und Fußverkehr (RuF) entsprechend der nachfolgenden Liste bis zum 31.12.2024 ausgesetzt. Für Fußverkehrsmaßnahmen ist eine rechnerische Überprüfung des Klimaschutzeffektes nicht möglich. Daher kommt für die in der Liste aufgeführten Maßnahmen die Gewährung eines Klimabonus ohne Kostenobergrenze in Frage.

Bereich Kommunalen Straßenbau (KStB) (Abschnitt B, Nummer I. 1.4 VwV-LGVFG)

- der Bau, Aus- oder Umbau von dynamischen Verkehrsleit-, -steuerungs- und -informationssystemen,
- der Bau, Aus- oder Umbau von Umsteigeparkplätzen
- andere Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen
- Einrichtung von Null-Emissionszonen.

Bereich ÖPNV

- der Bau und Ausbau von B+R- sowie P+R-Anlagen,
- Busbeschleunigungsmaßnahmen (Umbau von Fahrspuren des Kfz-Verkehrs und Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen), zur Vermeidung klimaschädlicher Verlagerungseffekte erfolgt beim Umbau von Fahrspuren eine Vorlage der Prüfung nach Richtlinie für Stadtstraßen (RASt) bzw. entsprechendem technischen Regelwerk und nach Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO),
- Straßenbahnbeschleunigungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen)

- der Bau-, Aus- oder Umbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem öffentlichen Personennahverkehr dienen (multimodale Knoten),
- Errichtung von Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge des ÖPNV inklusive des zugehörigen Netzanschlusses.

Bereich Rad- und Fußverkehr (RuF)

- der Umbau von Fahrspuren und Stellplätzen des Kfz-Verkehrs zu Rad- und/oder Fußverkehrsanlagen im Längsverkehr,
- der Bau, Ausbau oder Umbau von Querungshilfen, insbesondere Mittelinseln, Lichtsignalanlagen mit Sofortanforderung Fußverkehr und/oder Radverkehr, Fußgängerüberwege,
- der Bau, Aus- oder Umbau von Fahrradabstellanlagen,
- der Bau von Radschnellverbindungen
- der Bau-, Aus- und Umbau von Fußverkehrsinfrastruktur mit besonderer Netzbedeutung innerorts von mindestens 2,50 Breite, darunter fallen insbesondere Fußwege, die in einem Fußverkehrskonzept als Hauptverbindung ausgewiesen sind, sowie Fußwege in Ortsmitten, im unmittelbaren Schulumfeld und Zugewegungen zu ÖV-Haltestellen
- Maßnahmen, die der nachträglichen Trennung von Fuß- und Radwegen dienen.